



SV/FD2/013/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

Anpassung der Richtlinien der Stadt Diepholz für den Diepholz-Pass

Federführend: FD 2 Ordnung + Soziales, Familie + Bildung		Datum: Verfasser:	15.09.2025 Hage, Petra
Produkt: 35170 Sonstige soz. Hilfen u. Leistungen			
Datum	Gremium		
26.11.2025	Ausschuss für Ordnung, Markt, Soziales, Sport und Kultur		
01.12.2025	Verwaltungsausschuss		
10.12.2025	Rat		

Beschlussvorschlag:

Ziffer 2.1 der Richtlinien der Stadt Diepholz für den Diepholz-Pass wird dahingehend korrigiert, dass als Bezugsgröße § 1 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung entscheidend ist.

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 1991 hat die Stadt Diepholz den sogenannten „Diepholz-Pass“ eingeführt. Der Pass berechtigt u. a. in Diepholz wohnende Personen und Familien mit geringerem Einkommen zur ermäßigten Nutzung der Diepholzer Schwimmbäder, des Stadttheaters, des Kommunalen Kinos und der Mediothek.

Mit diesem Angebot möchte die Stadt in erster Linie benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme an Freizeitaktivitäten, Kultur und Bildung erleichtern und somit fördern.

Anspruchsberechtigt sind nach Ziffer 2.1 der o.g. Richtlinien die Diepholzer Einwohner, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreiten, die sich aus der Bezugsgröße gem. § 2 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung und unter Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes ergeben.

Die Bezugsgrößen in der Sozialversicherung waren bis einschließlich 2022 in § 2 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung) geregelt. Seit Erlass der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023 vom 28. November 2022 (BGBl. I S. 2128) findet sich die entsprechende Regelung nunmehr in § 1.

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vorangegangenen Jahr turnusgemäß jährlich angepasst. Um weiterhin die richtige Bezugsgröße zur Berechnung der Einkommensgrenze für den Diepholz-Pass anwenden zu können, sind die Richtlinien in Ziffer 2.1 von „§2“ auf „§1“ anzupassen.

Finanzierung:

Es entstehen keine weiteren finanziellen Auswirkungen, da an der bisherigen Regelung festgehalten werden soll.

gez. Marré
Bürgermeister